

1. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenberg

Auf Grund der §§ 19 und 20 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501) in der aktuellen Fassung, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Viertes Änderungsgesetz (4. FStrÄndG) vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) sowie der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 26. 01. 1998 (BGBl. I S. 156) hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 die folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenberg (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Artikel I.

Der § 4 erhält folgend Fassung:

§ 4 Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist, außer im Fall des Absatzes 2, schriftlich bei der Stadt Eisenberg zu beantragen.
- (2) Die Vergabe von Plakatierungen im Stadtgebiet Eisenberg erfolgt durch einen von der Stadt Eisenberg beauftragten Dienstleister und ausschließlich in den dafür vorgesehenen Plakaträhmen. Der Antrag gemäß Abs. 1 ist in diesem Fall an den Dienstleister zu richten.
- (3) Der Antrag soll mindestens enthalten
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlich oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Artikel II.

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2013 in Kraft.

ausgefertigt:
Eisenberg, den 03.12.2012

Lippert
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

öffentlich bekannt gemacht: am 05.12.2012 im Amtsanzeiger der Stadt Eisenberg (OTZ)